5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 BK „Blumenkamp“ der Stadt Wesel

im Verfahren nach § 13a BauGB

Artenschutzgutachten

Juli 2017

Vorhabenträger: BU Josef Heynck GmbH
Am Schienenberg 13
46499 Hamminkeln-Dingden

Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koepenweg 2a
46499 Hamminkeln

Inhaltsverzeichnis

I. Artenschutzrechtliche Prüfung 1
1. Anlass der Planung 1
2. Rechtliche Grundlagen 2
3. Beschreibung des Vorhabens 3
3.1. Planung 3
3.2. Heutiger Zustand 4
4. Potentielle Störwirkung 6
5. Vorkommen planungsrelevanter Arten 7
5.1. Datengrundlage 7
5.2. Ergebnis 7
6. Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften 9
7. Festlegung des Untersuchungsrahmens 11
8. Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Belange 11
II. Anhang 12

I. Artenschutzrechtliche Prüfung

1. Anlass der Planung

Für das unbebaute Grundstück nördlich des evangelischen Gemeindezentrums an der Feuerdornstraße im Stadtteil Blumenkamp der Stadt Wesel ist die Errichtung von insgesamt 22 Wohneinheiten vorgesehen. Die Wohnungen sollen altersgerecht und barrierefrei erstellt werden.

Die Vorhabenfläche ist Teil des Bebauungsplanes Nr. 1 „Blumenkamp“ (2. Änderung). Der aktuelle Bebauungsplan setzt für die Vorhabenfläche sowie angrenzende Bereiche „Flächen für Gemeinbedarf“ fest. Die Festsetzung der Zweckbestimmung „Kirchliches Zentrum“ für das zu überplanende Grundstück im rechtskräftigen Bebauungsplan ist aus aktueller Sicht nicht mehr erforderlich, da eine bauliche Entwicklung eines Kirchenzentrums nicht mehr verfolgt wird. Seitens der Kirchengemeinde besteht daher Bereitschaft, die Fläche für eine altengerechte Wohnanlage zur Verfügung zu stellen.

Die bisherige Festsetzung steht im Konflikt mit der gewünschten Zielsetzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) zu entwickeln. Die ca. 2.900 m² große Fläche befindet sich im Zentrum von Blumenkamp und liegt zwischen dem evangelischen Gemeindezentrum „Arche“ im Süden und der Gemeinschaftsschule Blumenkamp im Norden. Aufgrund der integrierten Lage bietet sich die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes an.

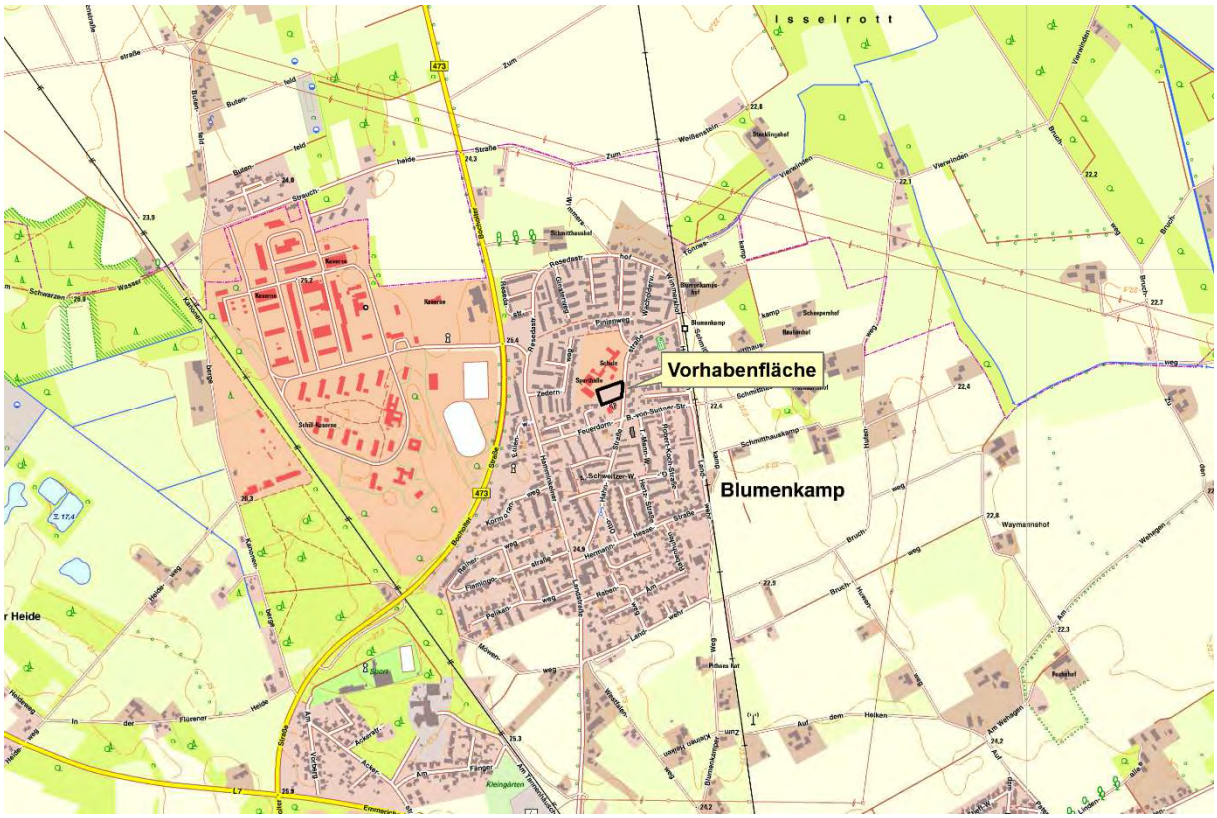


Abb. 1: Übersichtskarte

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Blumenkamp in der Stadt Wesel. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 169 der Flur 83 in der Gemarkung Wesel. Die Größe beträgt 2.894 m². Der

Geltungsbereich wird im Osten von der Feuerdornstraße, im Süden vom evangelischen Gemeindezentrum „Arche“ im Westen von der Kindertageseinrichtung Blumenkamp und im Norden von der Gemeinschafts- Grundschule Blumenkamp begrenzt.

Die genaue Abgrenzung ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

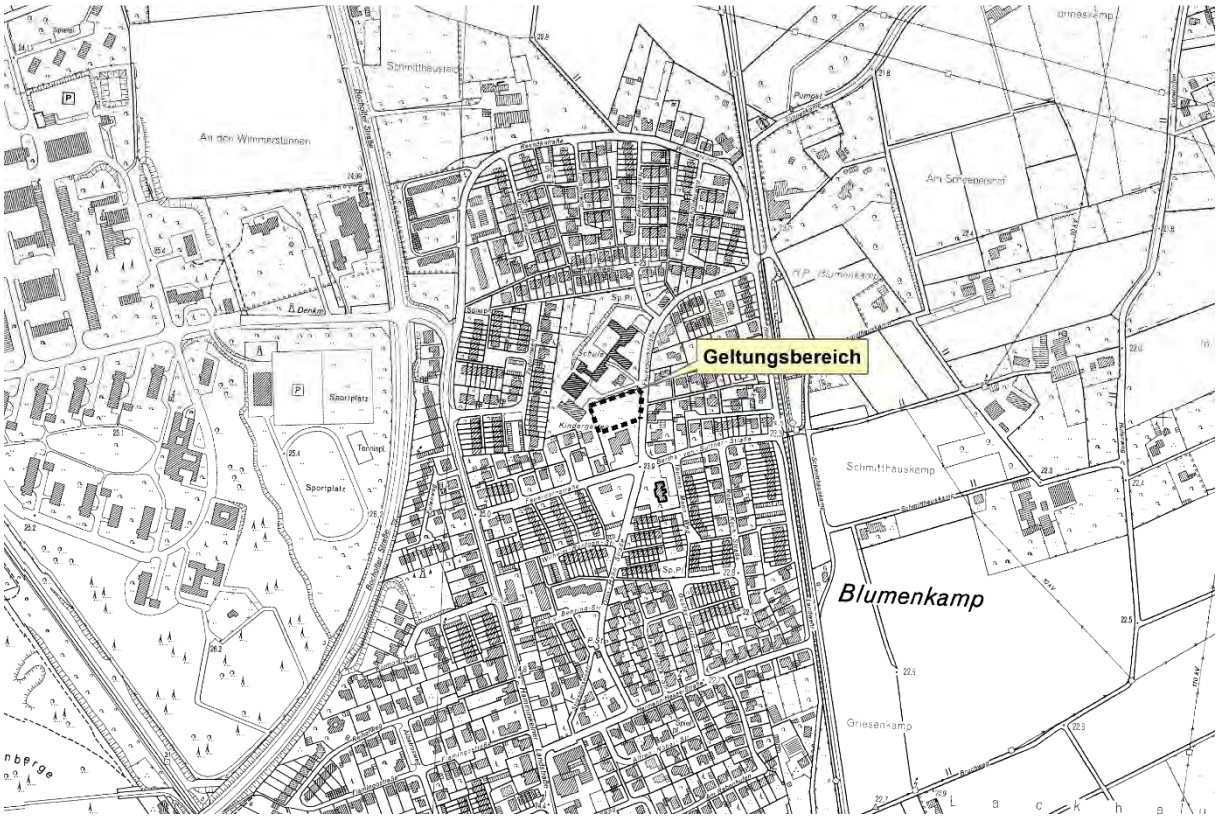


Abb. 2: Geltungsbereich

2. Rechtliche Grundlagen

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten. Es handelt sich um

- Besonders geschützte Arten,
- Streng geschützte Arten inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten,
- Europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in §10 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt.

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),

- Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

In Nordrhein-Westfalen können etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten einer der zuvor genannten Schutzkategorien zugeordnet werden. Eine umfassende Artenschutzprüfung aller dieser Arten ist jedoch aus methodischen, aber auch ökonomischen Gründen nicht leistbar. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten[1].

Ein Bauantrag muss deshalb auch Angaben zu geschützten Tierarten und deren Lebensstätten enthalten, die auf dem Grundstück vorkommen. Die Verantwortung hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben obliegt dem/der Antragsteller/in bzw. dem/der Architekten/Architektin.

Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Bauvorhaben nicht verletzt oder getötet werden bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1. Planung

Für das unbebaute Grundstück nördlich des evangelischen Gemeindezentrums an der Feuerdornstraße im Stadtteil Blumenkamp der Stadt Wesel ist die Errichtung von insgesamt 22 Wohneinheiten vorgesehen. Die Wohnungen sollen altersgerecht und barrierefrei erstellt werden.

[1] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, REFERAT FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (Hrsg.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.



Abb. 3: Lageplan[2]

3.2. Heutiger Zustand

Es handelt sich um eine unbebaute Brachfläche mit randlichem Gehölzbewuchs. Die Flächengröße beträgt insgesamt 2.894 m². Die folgenden Bilder geben einen Eindruck des Flächenzustandes.

[2] Coppenrath GmbH & Co. KG (07.03.2017): Lageplan



Abb. 4: aktueller Flächenzustand



Abb. 5: aktueller Flächenzustand

4. Potentielle Störwirkung

Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Arten. Das gilt auch für stoffliche Beeinträchtigungen[3].

Die Auswirkungen des Vorhabens werden im Folgenden nur kurz skizziert:

- **Inanspruchnahme von Flächen**

 Die Inanspruchnahme umfasst alle Wirkungen, die durch dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Flächen erzeugt werden bzw. zu erwarten sind.

 Als Auswirkungen durch Inanspruchnahmen können angeführt werden:

 - Dauerhafter Verlust von Vermehrungsstätten am Standort der geplanten Maßnahme.
 - Dauerhafter Verlust von Ruhestätten am Standort der geplanten Maßnahme.
 - Dauerhafter Verlust von Nahrungsgebieten für Arten aus benachbarten Bereichen, am Standort der geplanten Maßnahmen.
 - Temporärer Verlust von Vermehrungsstätten während der Bauphase.
 - Temporärer Verlust von Ruhestätten während der Bauphase.
 - Temporärer Verlust von Nahrungsgebieten für Arten aus benachbarten Bereichen, während der Bauphase.

- **Visuelle und akustische Störeffekte**

 Mögliche Auswirkungen durch visuelle und akustische Störungen während des Baus und Betriebs der Anlage müssen in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

 Als Auswirkungen durch visuelle und akustische Störeffekte können angeführt werden:

 - Dauerhafter Verlust von Vermehrungsstätten sensibler und störanfälliger Arten im Einwirkungsbereich der geplanten Maßnahmen.
 - Dauerhafter Verlust von Ruhestätten im Einwirkungsbereich der geplanten Maßnahme.
 - Dauerhafter Verlust von Nahrungsgebieten für Arten aus benachbarten Bereichen, im Einwirkungsbereich der geplanten Maßnahmen.
 - Temporäre Störung der Vermehrungsstätten während der Bauphase.
 - Temporärer Verlust der Ruhestätten während der Bauphase.
 - Temporäre Störung von Nahrungsgebieten für Arten aus benachbarten Bereichen, während der Bauphase.

 Dabei sind insbesondere Störungen durch eine verstärkte optische Präsenz von Personen zu berücksichtigen. Diese Präsenz kann für sensible Fauna-Arten (vor allem Vögel und auch Säugetiere) einen ernstzunehmenden und relevanten Störfaktor darstellen.

[3] Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 17.01.2011)

- **Schadstoffemissionen**

 Während der Arbeiten werden alle minimierenden Maßnahmen eingehalten. Relevante Belastungen sind nicht zu erwarten.

5. Vorkommen planungsrelevanter Arten

5.1. Datengrundlage

Da keine speziellen Daten über das Vorkommen planungsrelevanter Arten für den Bereich vorliegen und aufgrund des zeitlichen Bearbeitungsrahmens auch nicht mehr ermittelt werden können, ist die Betrachtung eines sogenannten „Worst-Case-Szenarios“, das alle potentiell im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten berücksichtigt, erforderlich.

Im Fundortkataster des LANUV[4] sind keine planungsrelevanten Arten für das Gebiet verzeichnet. Das heißt im Umkehrschluss aber nicht, dass dort keine planungsrelevanten Arten vorkommen. So wurde als zusätzliche Informationsgrundlage das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“[5] hinzugezogen.

5.2. Ergebnis

Die Vorhabensfläche liegt im Bereich des Messtischblattes 4305 (Wesel) im 2. Quadranten. Für dieses Gebiet werden insgesamt 67 planungsrelevante Arten aufgeführt. Aufgrund der Biotopausstattung (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen) ist jedoch nur von 34 Arten das Vorkommen potentiell auch möglich (s. Tab. 1).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes 4305/ 2 (Wesel)

Berücksichtigte Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen

Status : B = Brutvogel , R/W=Rast-/ Wintervorkommen
Erhaltungszustand: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig, ATL = atlantische biogeographische Region

	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	Säugetiere		
01	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
02	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
03	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
	Vögel		
04	Baumfalke	B	U
05	Baumpieper	B	U
06	Bruchwasserläufer	R /W	U

[4] URL vom 05.07.2017: http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm

[5] URL vom 05.07.2017: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
07	Dunkler Wasserläufer	R /W	U
08	Eisvogel	B	G
09	Feldschwirl	B	U
10	Feldsperling	B	U
11	Gartenrotschwanz	B	U
12	Grünschenkel	R/ W	U
13	Habicht	B	G↓
14	Kampfläufer	R/ W	U
15	Kleinspecht	B	U
16	Kuckuck	B	U↓
17	Mäusebussard	B	G
18	Mehlschwalbe	B	U
19	Nachtigall	B	G
20	Rauchschwalbe	B	U
21	Rebhuhn	B	S
22	Saatkrähe	B	G
23	Schleiereule	B	G
24	Schwarzkehlchen	B	G
25	Schwarzspecht	B	G
26	Sperber	B	G
27	Steinkauz	B	G↓
28	Turmfalke	B	G
29	Uferschwalbe	B	U
30	Waldkauz	B	G
31	Waldohreule	B	U
32	Waldwasserläufer	R /W	G
	Amphibien		
33	Kammmolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
34	Moorfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

6. Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Artbeschreibungen auf das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“[6].

Säugetiere

Aufgrund der Biotopausstattung können die möglicherweise im Gebiet vertretenen **Waldfledermausarten,** wie Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus das Gebiet lediglich zur Jagd auf Insekten nutzen. Diese Nutzungsmöglichkeit bleibt erhalten, so dass hier keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen werden.

Avifauna

Rastende Vogelarten wie Kampfläufer, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Grünschenkel und Waldwasserläufer kommen hier aufgrund fehlender geeigneter Habitate nicht vor.

Artenschutzrechtliche Konflikte entstehen nicht.

Der Eingriffsbereich kommt als mögliches Jagdrevier von **Habicht, Mäusebussard, Sperber, Baumfalke, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule** in Frage. Es handelt sich jedoch nicht um einen essentiellen Habitatbestandteil, so dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten sind.

Eisvogel und Uferschwalbe besiedeln Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brüten sie bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen der Art auszuschließen.

Für **Vögel der Wälder sowie Grünland- und Ackerlandvögel** (Schwarzspecht, Kleinspecht, Nachtigall, Baumpieper, Steinkauz, Kuckuck, Feldschwirl, Feldsperling, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen) ergeben sich aufgrund fehlender Habitate oder Habitatbestandteile keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

<u>Vögel im Siedlungsbereich</u>

Relevante Arten: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Saatkrähe

- **Rauch- und Mehlschwalbe, Schleiereule**

 Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.

[6] URL vom 05.07.2017: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

Alle drei Arten können in der Umgebung des Untersuchungsgebietes vorkommen, das Gebiet selbst kann aufgrund fehlender Gebäude lediglich zur Nahrungssuche genutzt werden. Es handelt sich hier nicht um einen essentiellen Habitatbestandteil.

Die **Saatkrähe** besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert.

Die Saatkrähe kann das Untersuchungsgebiet lediglich als Teil-Nahrungshabitat nutzen. Im Umkreis des Untersuchungsgebietes sind Nistbäume des Koloniebrüters vorhanden.

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich nicht.

Amphibien

Der **Kammmolch** gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Der Kammmolch findet seinen Lebensraum außerhalb des Untersuchungsgebietes. Artenschutzrechtliche Konflikte entstehen nicht.

Der **Moorfrosch** kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen

aufgesucht. Die Gewässer sind oligo- bis mesotroph, schwach bis mäßig sauer (pH-Wert >4,5) und fischfrei. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Seltener überwintern sie am Gewässergrund. Das Untersuchungsgebiet stellt für den Moorfrosch kein geeignetes Habitat dar. Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich nicht.

7. Festlegung des Untersuchungsrahmens

Da artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich sind, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung nicht erforderlich.

Aufgrund der umfangreichen Unterlagen des LANUV[7] und der Bearbeitung eines „Worst-Case-Szenarios“ sind **keine zusätzlichen Erfassungen notwendig.**

8. Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Belange

Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen:

- Rodung von Gehölzen in Anlehnung an den § 39 BNatSchG in einem Zeitraum von 01.10 eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres zur Vermeidung von potenziellen Individuenverlusten europäischer Vogelarten
- Für die Beleuchtung von Stellflächen und Wegen ist der Einsatz von LED-Leuchtmitteln zu empfehlen, um Kollisionsschäden mit Fledermäusen auszuschließen

Der Bauherr steht in der Verantwortung zu prüfen, ob Niststätten brütender Vögel durch die einzelnen Maßnahmen betroffen sein können.

Hamminkeln, den 24.07.2017 OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG

Dipl. Geograph Werner Schomaker

[7] URL vom 05.07.2017: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/

II. Anhang

- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name):_____ Antragstellung (Datum):_____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:
Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)
Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:
Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 BK „Blumenkamp“ der Stadt Wesel

im Verfahren nach § 13a BauGB

Vorprüfung des Einzelfalles gem. Anlage 2 BauGB

Juli 2017

Vorhabenträger: Bauunternehmen Josef Heynck GmbH
Am Schienenberg 13
46499 Hamminkeln-Dingden

Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koepenweg 2a
46499 Hamminkeln

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Ziel der Planung 1
2. Geltungsbereich 2
3. Bestehendes Planungsrecht 3
3.1. Landes- und Regionalplanung 3
3.2. Flächennutzungsplan 4
3.3. Landschaftsplan 5
3.4. Bebauungspläne 5
3.5. Sonstige Fachpläne 6
4. Vorprüfung des Einzelfalles 6

1. Anlass und Ziel der Planung

Für das unbebaute Grundstück nördlich des evangelischen Gemeindezentrums an der Feuerdornstraße im Stadtteil Blumenkamp der Stadt Wesel ist die Errichtung von insgesamt 22 Wohneinheiten vorgesehen. Die Wohnungen sollen altersgerecht und barrierefrei erstellt werden.

Die Vorhabenfläche ist Teil des Bebauungsplanes Nr. 1 „Blumenkamp“ (2. Änderung). Der aktuelle Bebauungsplan setzt für die Vorhabenfläche sowie angrenzende Bereiche „Flächen für Gemeinbedarf“ fest. Die Festsetzung der Zweckbestimmung „Kirchliches Zentrum“ für das zu überplanende Grundstück im rechtskräftigen Bebauungsplan ist aus aktueller Sicht nicht mehr erforderlich, da eine bauliche Entwicklung eines Kirchenzentrums nicht mehr verfolgt wird. Seitens der Kirchengemeinde besteht daher Bereitschaft, die Fläche für eine altengerechte Wohnanlage zur Verfügung zu stellen.

Die bisherige Festsetzung steht im Konflikt mit der gewünschten Zielsetzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) zu entwickeln. Die ca. 2.900 m² große Fläche befindet sich im Zentrum von Blumenkamp und liegt zwischen dem evangelischen Gemeindezentrum „Arche“ im Süden und der Gemeinschaftsschule Blumenkamp im Norden. Aufgrund der integrierten Lage bietet sich die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes an.

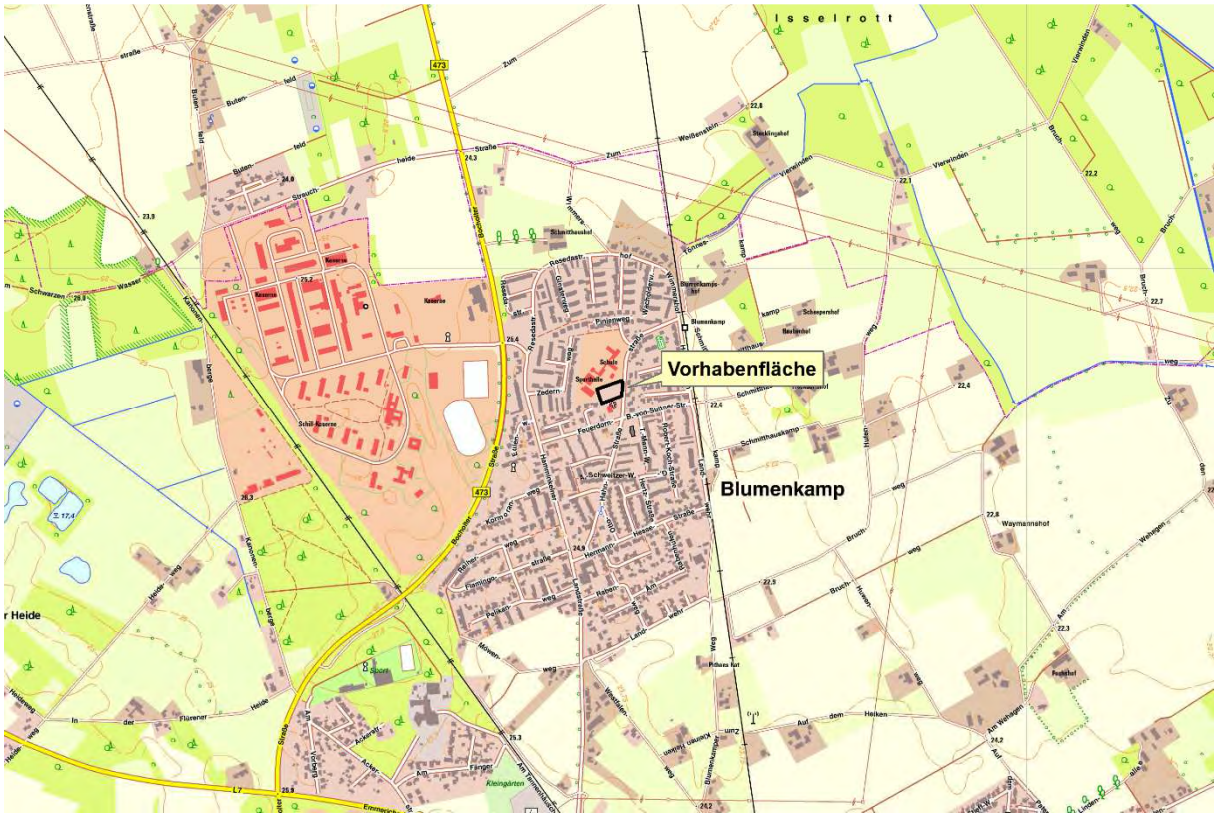


Abb. 1: Übersichtskarte

Das Aufstellungsverfahren soll nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für ein Verfahren gem. § 13 a BauGB sind erfüllt, da es sich um Flächen des Innenbereichs mit einer Fläche von weniger als 20.000 m² handelt.

Die Verdichtung dient der Wiedernutzbarmachung der Flächen. Zudem beinhalten die gegebenen Erkenntnisse keine Hinweise darauf, dass in die Abwägung einzustellende Umweltbelange vorliegen. Auf die Erarbeitung eines Umweltberichtes kann im Rahmen des Verfahrens nach § 13 a BauGB verzichtet werden, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind indes auch hier anzuwenden.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt, eine Anpassung des FNP ist daher nicht erforderlich.



Abb. 2: Gestaltungskonzept[1]

2. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Blumenkamp in der Stadt Wesel. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 169 der Flur 83 in der Gemarkung Wesel. Die Größe beträgt 2.894 m². Der Geltungsbereich wird im Osten von der Feuerdornstraße, im Süden vom evangelischen Gemeindezentrum „Arche“ im Westen von der Kindertageseinrichtung Blumenkamp und im Norden von der Gemeinschafts- Grundschule Blumenkamp begrenzt.

Die genaue Abgrenzung ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

[1] COPPENRATH GMBH & CO. KG (2017): Gestaltungsplan zum Bauvorhaben Blumenkamp

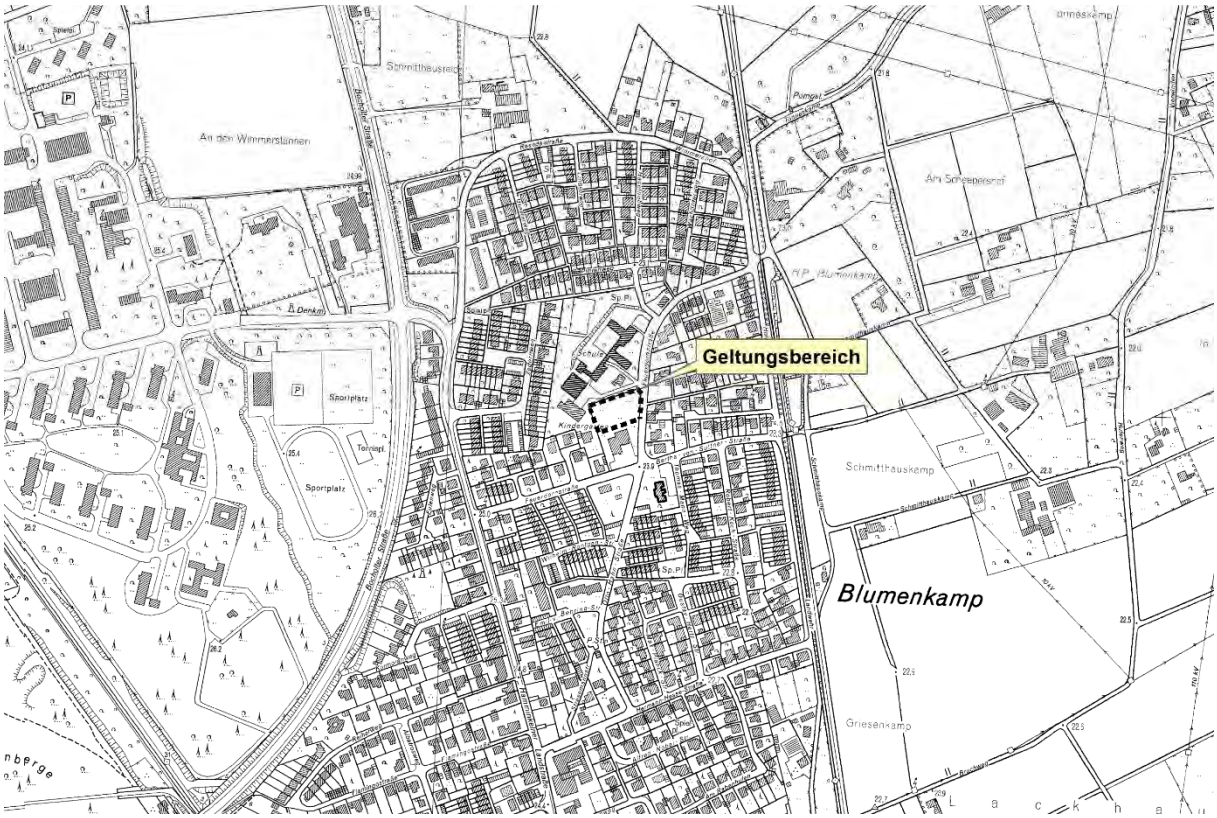


Abb. 3: Geltungsbereich

3. Bestehendes Planungsrecht

3.1. Landes- und Regionalplanung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2013 beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu erarbeiten. In diesem sollen künftig alle landesplanerischen Festlegungen gebündelt werden. Der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein Westfalen (LEP NRW) ist seit dem 08.02.2017 rechtswirksam. Im Landesentwicklungsplan ist für Blumenkamp und damit auch für die Vorhabenfläche „Siedlungsraum“ dargestellt.

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest[2]. Diese Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten, d.h. die Bauleitpläne sind an die Ziele des Regionalplans anzupassen.

Seit dem 21. Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) als Regionalplanungsbehörde für die Regionalplanung in der Metropole Ruhr, zu der auch der Kreis Wesel gehört, zuständig. Der RVR erarbeitet derzeit den Regionalplan Ruhr mit Zielaussagen für die künftige räumliche Entwicklung in der Metropole Ruhr.

[2] BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2009): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Von Mai 2000. Aktualisiert November 2011

Der aktuelle Regionalplan stellt für den Bereich Blumenkamp zwischen der B 473 und der Bahnlinie Oberhausen – Emmerich „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) dar. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist Teil dieses Allgemeinen Siedlungsbereiches.

Gemäß Regionalplan sollen die Kommunen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen, gewerbliche Arbeitsstätten und wohnungsnahe Freiflächen so zusammenfassen, dass sie ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind. Bei der Inanspruchnahme von Allgemeinen Siedlungsbereichen kommt dem Wohnungsbau vorrangige Bedeutung zu.

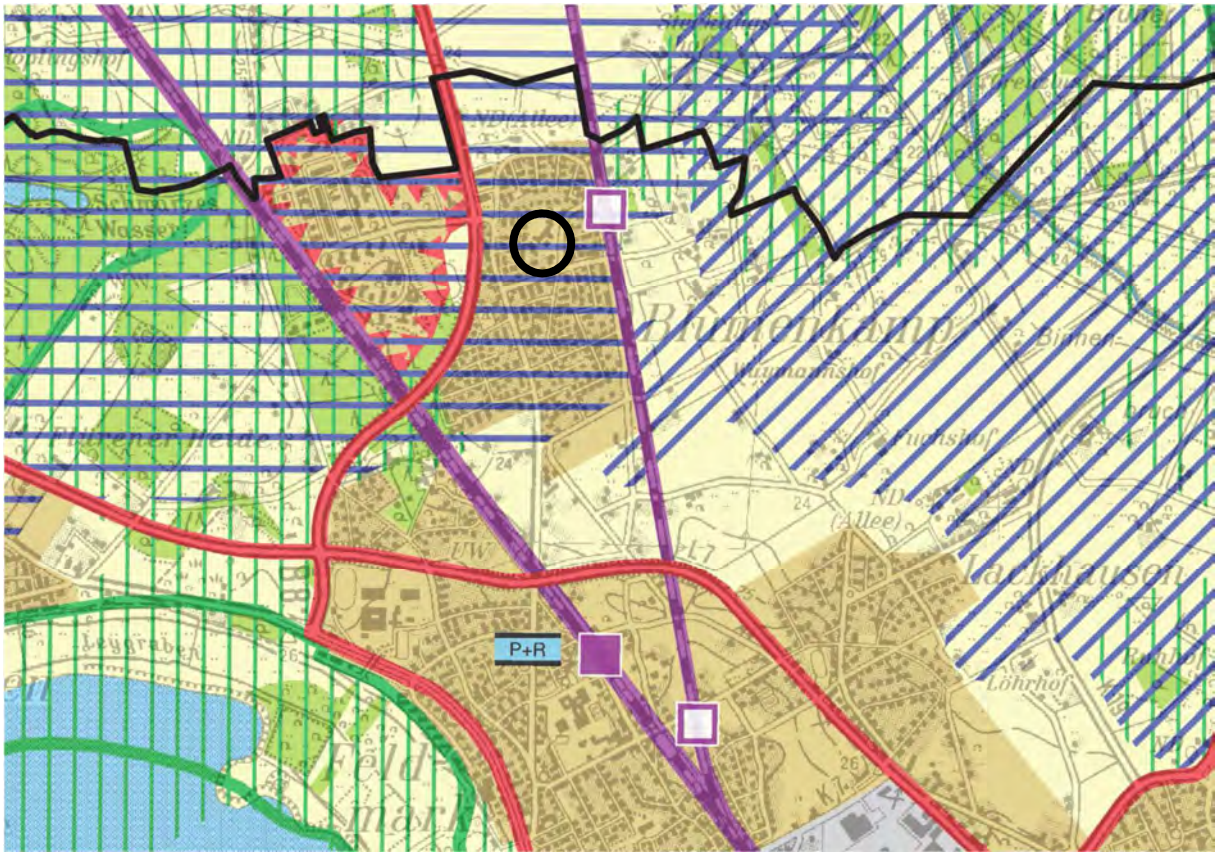


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan

3.2. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Wesel ist die Vorhabenfläche als Wohnbaufläche dargestellt. Nördlich und südlich befinden sich Flächen für den Gemeinbedarf. Östlich und südwestlich grenzen wiederum Wohnbauflächen an.

Mit der Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan kann die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Blumenkamp“ ohne Änderung des FNP aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

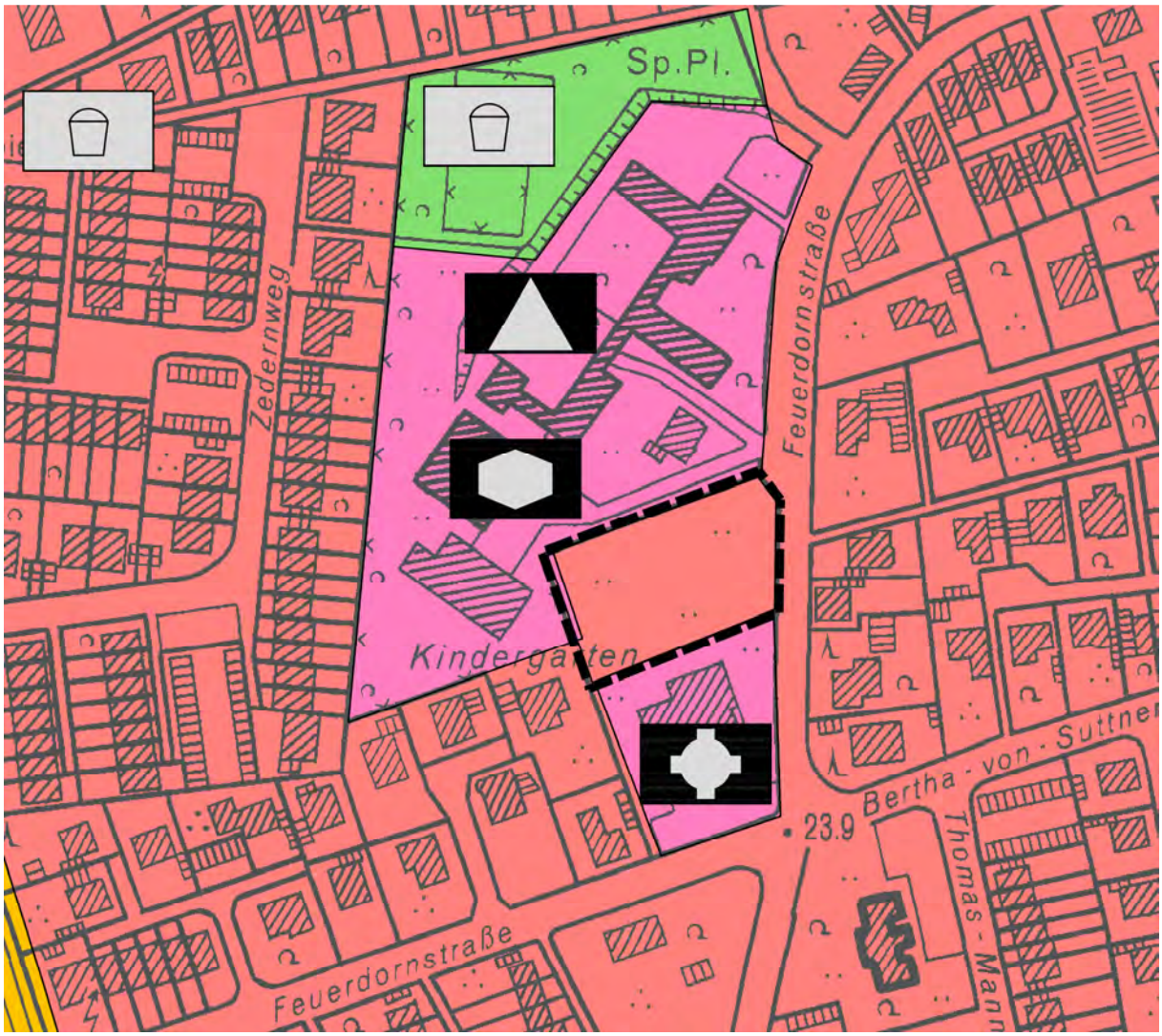


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wesel

3.3. Landschaftsplan

Der Geltungsberich der vorliegenden Planung liegt außerhalb von Landschaftsplänen.

3.4. Bebauungspläne

Der Planungsraum ist Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Blumenkamp“ der Stadt Wesel. Der Bebauungsplan hat 1964 Rechtskraft erlangt. Seitdem sind mehrere Änderungsverfahren durchgeführt worden. Für das vorliegende Vorhaben ist die 2. Änderung von 1981 von Bedeutung. Diese 2. Änderung des Bebauungsplans legt für die Vorhabenfläche eine „Fläche für Gemeinbedarf“ (Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen) fest. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf 2 als Höchstgrenze festgesetzt. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4 (GRZ 0,4) und die Geschossflächenzahl 0,8 (GFZ 0,8).

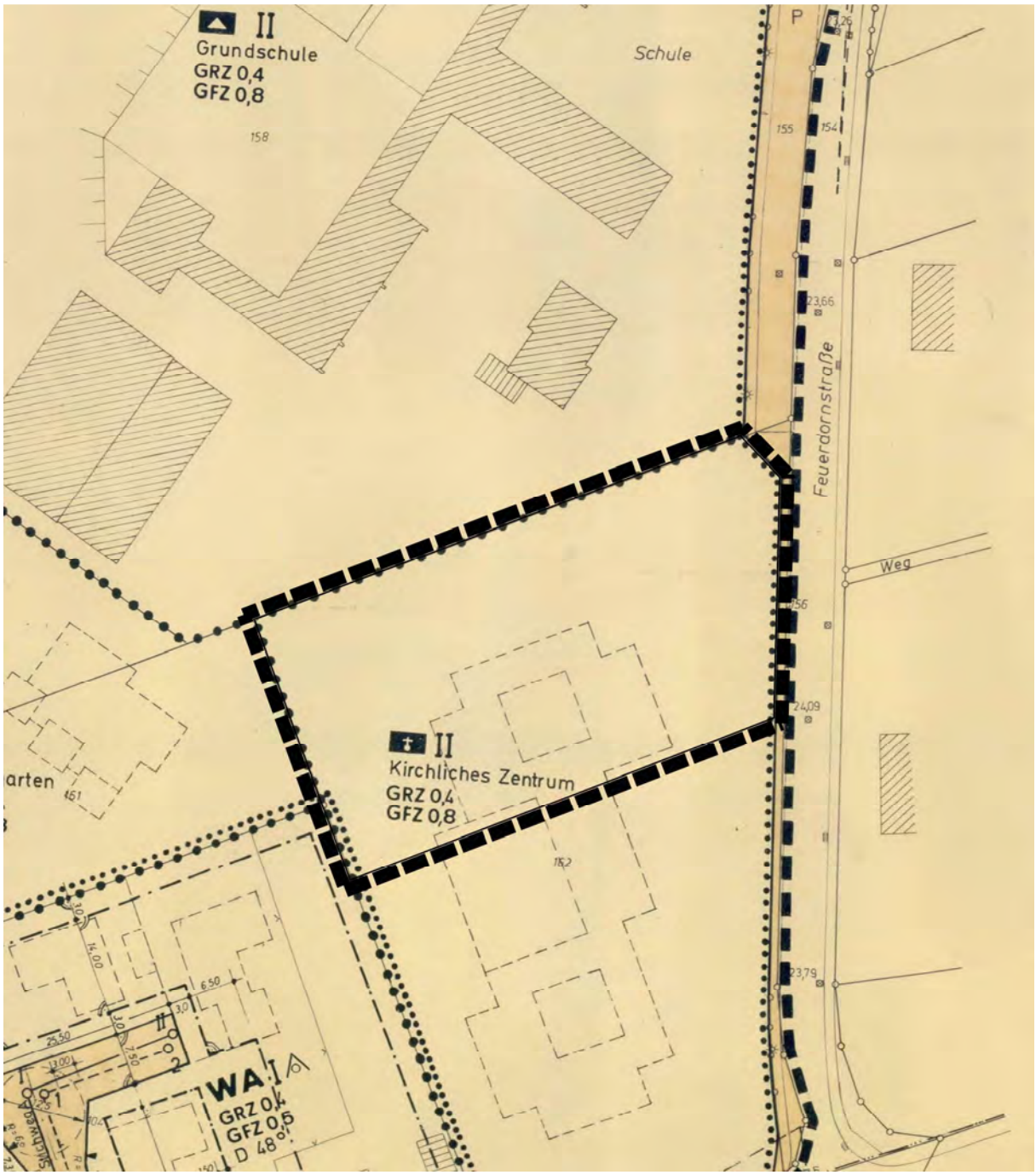


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 1 „Blumenkamp“ 2. Änderung

3.5. Sonstige Fachpläne

Weitere Fachpläne sind für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Blumenkamp“ nicht relevant.

4. Vorprüfung des Einzelfalles

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13a BauGB. Nach der Anlage 2 zu § 13a BauGB sind in der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles die Merkmale des

Vorhabens sowie die Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete darzustellen. Die folgende Tabelle gibt dazu einen Überblick.

Nr.	Kriterium mit Erläuterung	Bewertung
1.	**Merkmale des Bebauungsplanes** Insbesondere in Bezug auf:	
1.1	**Das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt**	unerheblich
	Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 2.894 m². Eine „Fläche für Gemeinbedarf“ (Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen) soll in ein „Allgemeines Wohngebiet“ umgewandelt werden. Das Maß der baulichen Nutzung ändert sich gegenüber dem aktuellen Bebauungsplan nicht. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf 2 als Höchstgrenze festgesetzt. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4 (GRZ 0,4)und die Geschossflächenzahl 0,8 (GFZ 0,8). Es ändert sich somit nur die Art der der baulichen Nutzung. Eine Bebauung des Grundstückes gemäß dem oben genannten Maß der baulichen Nutzung wäre bereits heute möglich. Die geplante Änderung bezüglich der Art der baulichen Nutzung orientiert sich an dem Bedarf an altersgereichten, barrierefreien Wohnungen. Mit der geplanten Änderung des Bebauungsplanes wird eine innerörtliche, unbebaute Fläche für eine an den Bedarf orientierte Bebauung freigegeben.	
1.2	**Das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst**	unerheblich
	Die geplante Art der baulichen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche) ableitbar. Eine Änderung des FNP ist somit nicht erforderlich. Eine Übereinstimmung mit dem Regionalplan ist gegeben. Es bestehen somit keine Merkmale der Bebauungsplanänderung, die zu einer Beeinflussung anderer Pläne oder Programme führen können.	
1.3	**Die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung**	unerheblich
	Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Festsetzungen (hinsichtlich der Art der	

	baulichen Nutzung) an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine bereits heute bebaubare, zurzeit aber brachliegende Fläche. Negative Umweltauswirkungen, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung sind nicht zu befürchten. Die nachhaltige Entwicklung wird durch die Stärkung der Innenentwicklung gefördert.	
1.4	**Die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme**	unerheblich
	<u>Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit</u> Das Plangebiet wird durch die bestehenden Nutzungen im Umfeld (Allgemeines Wohngebiet sowie Flächen für Gemeinbedarf) beeinflusst. Zu den Flächen für Gemeinbedarf zählen eine kirchliche Einrichtung, ein Kindergarten und eine Schule. Diese Einrichtungen sind planungsrechtlich durch den bestehenden Bebauungsplan abgesichert. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Feuerdornstraße. Aufgrund der geplanten Anzahl von 22 Wohneinheiten kommt es zu einem entsprechenden Mehrverkehr. Dabei muss berücksichtigt werden, dass aufgrund des aktuell gültigen Bebauungsplanes eine Bebauung des Plangebietes bereits heute möglich ist. Im Plangebiet sind weder emittierende Gewerbebetriebe vorhanden, noch geplant. <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Bei einer Begehung am 29.06.2017 konnten keine gefährdeten bzw. planungsrelevanten Arten festgestellt werden. Es liegen keine Naturschutz- bzw. Landschaftsschutz- Ausweisungen vor. Hinsichtlich der planungsrelevanten Arten wird auf das Artenschutzgutachten verwiesen. <u>Boden</u> Schutzwürdige Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden. Hinweise auf Altlasten sind nicht bekannt. Im weiteren Verfahren ist der Kampfmittelräumdienst zu beteiligen. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ergeben sich durch die Bebauungsplanänderung keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Versiegelungsgrad. <u>Wasser</u> Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.	

	Die Vorhabenfläche liegt im Wasserschutzgebiet „Blumenkamp“. Es handelt sich um die Schutzzone 3A. Es gelten die Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung. Die Vorhabenfläche liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ergeben sich durch die Bebauungsplanänderung keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Versiegelungsgrad. Die Funktion der Vorhabenfläche auf die Grundwasserregeneration ist aufgrund der kleinen Fläche gering. Während der Bauphase ist durch geeignete Maßnahmen auf den Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung zu achten. <u>Klima/Luft</u> Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage. Als bewachsene Brachfläche kommt dem Plangebiet eine allenfalls untergeordnete Bedeutung hinsichtlich einer klimatischen Ausgleichfunktion zu. <u>Landschafts- und Ortsbild</u> Die geplanten Festsetzungen orientieren sich an dem Bestand der Umgebung. Wesentliche Auswirkungen auf das Ortsbild sind nicht zu erwarten. <u>Kultur- und Sachgüter</u> Im Geltungsbereich der geplanten Bebauungsplanänderung befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter. Hinweise auf Bodendenkmäler sind nicht bekannt.	
1.5	**Die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften**	unerheblich
	Die Änderung des Bebauungsplanes hat keinen Einfluss und keine Bedeutung für die Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften, da lediglich ein bestehender rechtskräftiger Bebauungsplan unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtslage und sich daraus ergebenden Anforderungen an die heutigen Gegebenheiten vor Ort angepasst wird.	
2.	**Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete** Insbesondere in Bezug auf:	
2.1	**Die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen**	unerheblich

	Die geplanten Festsetzungen der Bebauungsplanänderung sind zeitlich unbefristet. Da sich das Maß der baulichen Nutzung nicht ändert, sind zusätzliche relevante Auswirkungen nicht zu erwarten. Durch die geplanten Festsetzungen kommt es nicht zu einer grundlegenden Umgestaltung des Gebietes.	
2.2	**Den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen**	unerheblich
	Die Bebauungsplanänderung umfasst nur einen sehr kleinen, lokal eng begrenzten Bereich. Auswirkungen auf Nachbarbereiche sind erkennbar nicht gegeben.	
2.3	**Die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)**	unerheblich
	Neue Risiken für die Umwelt und für die menschliche Gesundheit sind bei den geplanten Festsetzungen der Bebauungsplanänderung nicht absehbar bzw. erkennbar.	
2.4	**Den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen**	unerheblich
	Dadurch, dass sich lediglich die Art der baulichen Nutzung ändert, bleiben Umfang und Ausdehnungen der Planung auf das Plangebiet begrenzt. Es sind keine Verlagerungseffekte zu erwarten.	
2.5	**Die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebietes jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten**	unerheblich
	Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um ein unbebautes Grundstück innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die Vorhabenfläche ist ohne erkennbare Bedeutung bzw. Sensibilität auf die oben genannten Merkmale. Bau- und Bodendenkmäler sind nicht vorhanden.	
2.6	Folgende Gebiete:	
2.6.1	**Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes**	unerheblich, da keine Betroffenheit
	nicht betroffen	
2.6.2	**Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst**	unerheblich, da keine Betroffenheit
	nicht betroffen	

2.6.3	**Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst**	unerheblich, da keine Betroffenheit
	nicht betroffen	
2.6.4	**Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes**	unerheblich, da keine Betroffenheit
	nicht betroffen	
2.6.5	**Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetzes**	unerheblich, da keine Betroffenheit
	nicht betroffen	
2.6.6	**Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes**	unerheblich
	Die Vorhabenfläche liegt im Wasserschutzgebiet „Blumenkamp“. Die Verordnung stammt aus dem Jahre 1984. Es handelt sich um die Schutzzone 3A. Die Vorhabenfläche liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG. Bei einem extremen Hochwasserereignis (Eintrittswahrscheinlichkeit im Mittel seltener als alle 100 Jahre) wird gemäß der Hochwassergefahrenkarte davon ausgegangen, dass im Geltungsbereich der vorliegenden Planung dann die nordwestlichen Bereiche 0-0,5 m hoch überflutet sein werden.	
2.6.7	**Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**	unerheblich, da keine Betroffenheit
	nicht betroffen	
2.6.8	**Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes**	unerheblich, da keine Betroffenheit
	nicht betroffen	
2.6.9	**In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als Archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind**	unerheblich, da keine Betroffenheit
	nicht betroffen	

Hamminkeln, den 24.07.2017

OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG



Dipl. Geograph Werner Schomaker